

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. Mai 1892.

11.

**Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei
vom 16. Mai 1892, Nr. 7691,**

betreffend die Abänderung des vorletzten und letzten Absatzes des Art. 8 der
Statthalterei-Kundmachungen vom 22. Juli 1873 (G. u. B.-Bl. für das
österr.-illir. Küstenland Nr. 30 u. 31).

Die Bestimmungen des vorletzten und letzten Absatzes des Art. 8 der Statthalterei-
Kundmachungen vom 22. Juli 1873 (G. u. B.-Bl. für das österr.-illir. Küstenland Nr. 30
und 31), betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 27. Juli 1871 R.-G.-Bl. Nr. 88
über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens in der Markgrafschaft
Istrien und in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, welche in beiden obigen
Kundmachungen wörtlich gleichlautend sind, werden nach gepflogenen Einvernehmen mit den
betreffenden Landesausschüssen hiemit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle folgende
Bestimmung:

Im Falle der erfolgten Abschiebung eines Schüblings an eine küstenländische Gemeinde, welche nicht seine Zuständigkeits-Gemeinde ist (§ 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 Nr. 88 R.-G.-Bl.), hat diejenige Gemeinde, welcher der Schübling irrthümlich zugewiesen wurde, durch die ihr vorgesetzte politische Bezirksbehörde diejenige Schubbehörde, welche das irrthümliche Abschiebungserkenntniß gefällt hat, von dem unterlaufenen Irrthume unter Darstellung des Sachverhaltes ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Es ist Aufgabe der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde, sofort die geeigneten Schritte einzuleiten, damit der irrthümlich Vershobene nach thunlichst rascher Feststellung seiner Zuständigkeits-Gemeinde, an dieselbe ehestens abgeschoben werde. Ueber die Frage des Ersatzes der hieraus erwachsenden Anhaltungs- und Schub-Kosten ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Keinesfalls können die erwähnten Kosten dem Landesfonde jenes Landes zur Last fallen, in dessen Gebiet der Schübling ungesetzlicher Weise intradirt wurde.

Die Gemeinde, welcher ein zu ihr nicht zuständiger Schübling zugeschoben wurde, ist gehalten, den Fall, außer der politischen Bezirksbehörde, auch dem Landesansschusse anzuzeigen, damit derselbe in die Lage gesetzt werde, etwaige ungebührliche Ersatzansprüche im Interesse des Landesfondes ohneweiters abzulehnen.

Rinaldini m. p.